

Handreichung
des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie
zur qualifizierten Kindertagespflege in
Großtagespflegen
nach dem Achten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
im Landkreis Starnberg

Landratsamt Starnberg
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Fachberatung Kindertagespflege

Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

www.lk-starnberg.de

Stand: Juli 2023

| | | |
|--|--|--|
| Formblatt-Nr. form00854 Stand: Februar 2024 Seite 1 von 13 | Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00854 | Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770 |
|--|--|--|

Vorwort

Im Landkreis Starnberg konnte in den letzten Jahren das Betreuungsangebot insbesondere für Familien mit Kleinkindern stetig ausgebaut werden.

Die Kindertagespflege ist mittlerweile zu einem etablierten Bestandteil von qualitativ hochwertigen Betreuungsmöglichkeiten für die Familien im Landkreis Starnberg geworden.

So werden Familien bei der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt und die Kinder können Bildung, Betreuung und Erziehung in einem familiären und bindungsorientierten Gruppenrahmen erfahren.

Von Seiten der Kindertagespflegepersonen ist ein wachsendes Interesse an einem Zusammenschluss mit anderen Kindertagespflegepersonen zu beobachten, so dass die Anzahl der Großtagespflegestellen weiterhin zunimmt.

Diese Handreichung für Großtagespflegestellen regelt die pädagogischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Eröffnung einer Großtagespflegestelle im Landkreis Starnberg (§§ 22 bis 24 SGB VIII).

Der Landkreis Starnberg orientiert sich bei den nachstehenden Ausführungen an den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und an der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG).

Um Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen, gibt es darüber hinaus immer wieder Initiativen und Modellprojekte des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (= Sozialministerium). Diese Regelungen sind gesondert zu beachten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Fachberatung Kindertagespflege und der wirtschaftlichen Jugendhilfe gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen:

- Landkreis Starnberg: [Kindertagesbetreuung - Landratsamt Starnberg \(lk-starnberg.de\)](https://www.lk-starnberg.de)
- Bayerisches Landesjugendamt: [Neufassung der Fachlichen Eckpunkte für die Großtagespflege in Bayern](#)
- Sozialministerium: [Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege \(bayern.de\)](https://www.bayern.de)
- Sozialministerium: [Großtagespflege \(bayern.de\)](https://www.bayern.de)

Inhaltsangabe

Pädagogische Informationen

| | | |
|------------------------------------|--|-----------|
| 1 | Grundlagen der Großtagespflege | 4 |
| 1.1 | Großtagespflege | 4 |
| 1.2 | Abgrenzung Großtagespflege – klassische Kindertagespflege – Tageseinrichtung | 4 |
| 2 | Besonderheiten der Großtagespflegestelle | 5 |
| 2.1 | Räumlichkeiten | 5 |
| 2.1.1 | Die ersten Schritte | 5 |
| 2.1.2 | Ausstattung der Räume und des Außenbereichs | 5 |
| 2.1.3 | Mehrere Großtagespflegestellen in einem Gebäude | 6 |
| 3 | Wichtige Formalitäten | 6 |
| 3.1 | Nutzungsänderung | 6 |
| 3.2 | Zweckentfremdungsbescheinigung | 7 |
| 3.3 | Raumabnahme vor Eröffnung der Großtagespflegestelle | 7 |
| 3.4 | Förderung | 7 |
| 4 | Personal | 7 |
| 4.1 | Pflegeerlaubnis | 7 |
| 4.2 | „Team“ | 7 |
| 4.3 | Fort- und Weiterbildung | 7 |
| 4.3.1 | Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bei Aufnahme der Tätigkeit | 7 |
| 4.3.2 | Regelmäßige Fort- und Weiterentwicklung der Kindertagespflegepersonen | 8 |
| 4.4 | Hausbesuche | 8 |
| 5 | Ersatzbetreuung | 9 |
| 6 | Pädagogisches Konzept | 9 |
| 7 | Gesundheits- und Hygienestandards | 10 |
| 8 | Tagespflegekinder und persönliche Zuordnung | 10 |
| 9 | Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII | 11 |
| 10 | Ansprechpersonen und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt | 12 |
| <i>Wirtschaftliche Jugendhilfe</i> | | |
| 11 | Zuständigkeiten | 13 |
| 12 | Betreuungszeiten | 13 |
| 13 | Finanzierung der Großtagespflegestellen im Landkreis Starnberg | 14 |
| 13.1 | Großtagespflegestellen nach Art. 20 BayKiBiG | 14 |
| 13.2 | Großtagespflegestellen nach Art. 20a BayKiBiG | 14 |
| 14 | Kostenbeitrag | 15 |
| 15 | Richtlinie | 15 |

1 Grundlagen der Großtagespflege – zwischen klassischer Kindertagespflege und institutioneller Kindertagesbetreuung

1.1 Großtagespflege

Die Großtagespflege ist eine besondere Form der Kindertagespflege: Zwei bis drei Kindertagespflegepersonen können sich zusammenschließen und gemeinsam eine kleine Gruppe von Kindern betreuen und fördern.

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, die sich zu einer Großtagespflege zusammenschließen, gründen in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und sollten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten sowie die Regeln ihrer Zusammenarbeit klar benennen und schriftlich festhalten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich bei einem Träger anstellen zu lassen.

Wir empfehlen, in jedem Fall eine rechtliche Beratung bzw. Steuerberatung hinzuzuziehen.

In der Großtagespflege können generell Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren betreut werden. Die Kindertagespflegepersonen haben nach § 22 SGB VIII die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem sollen sie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.2 Abgrenzung Großtagespflege – klassische Kindertagespflege – Tageseinrichtung

Die Großtagespflege ist eine Betreuungsform, die sich zwischen der Betreuung in der klassischen Kindertagespflege und der Betreuung in einer institutionellen Einrichtung bewegt.

Klassische (= häusliche) Kindertagespflege

Im Rahmen der klassischen Kindertagespflege werden maximal fünf Kinder in den privaten Räumlichkeiten einer Kindertagespflegeperson von dieser betreut. Die Betreuung ist sehr bindungsorientiert, da die Kindertagespflegeperson die Haupt Bezugsperson während der Betreuungszeit ist. Auch die kleine Gruppe und der familiäre Rahmen in den privaten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson bietet eine ruhige und gerade für Kleinkinder sehr bedürfnisorientierte Betreuungssituation.

Kindertageseinrichtung

In einer institutionellen Kindertageseinrichtung werden Kinder – abhängig vom Personalschlüssel und der Qualifizierung des Personals – in der Regel in Gruppen bis zu 12 Kindern in Kinderkrippen und bis zu 25 Kindern im Kindergarten und Hort betreut. Oftmals befinden sich mehrere Gruppen in einem Haus und der Garten wird gemeinsam von allen genutzt. Das pädagogische Personal kann flexibel eingesetzt werden.

Großtagespflegestelle

In einer Großtagespflege werden in der Regel acht und maximal zehn Kinder betreut. Die Betreuung findet in geeigneten Räumen statt, die nicht als privater Wohnraum genutzt werden. Durch die geringe Gruppenstärke und die konstante und überschaubare „Personalsituation“ bleibt der familiäre Charakter der Kindertagespflege bestehen. Um dies nochmals zu verdeutlichen, gibt es eine persönliche und vertragliche Zuordnung der Kinder zu jeweils einer Kindertagespflegeperson. Diese muss zu den Betreuungszeiten des Bezugskindes anwesend sein.

Die Großtagespflege bewegt sich zwischen der Betreuung in einer Kita einerseits und der klassischen Kindertagespflege andererseits. Dadurch bleibt die ruhige und überschaubare Atmosphäre bestehen; es ergeben sich aber mehrere Möglichkeiten, soziale Kontakte mit einer größeren Anzahl an Kindern aufzubauen und im Spiel mit ihnen zu interagieren.

2 Besonderheiten der Großtagespflege

2.1 Räumlichkeiten

2.1.1 Die ersten Schritte

Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten ist elementarer Bestandteil bei der Planung und Eröffnung einer Großtagespflegestelle.

Wir empfehlen, zu Beginn der Planungen die Gemeinde, in der die Großtagespflegestelle entstehen soll, bezüglich des Betreuungsbedarfs aus Sicht der Gemeinde zu kontaktieren. In diesem Rahmen kann auch die Bereitschaft der Gemeinde hinsichtlich finanzieller Unterstützung bzw. zur Förderung nach Art. 20a BayKiBiG eruiert werden.

Sind scheinbar geeignete Räumlichkeiten gefunden, sollte zeitnah die Fachberatung Kindertagespflege eingebunden werden, damit auch von Seiten des Jugendamtes geklärt werden kann, ob die Räumlichkeiten tatsächlich den Anforderungen entsprechen und welche Umbaumaßnahmen gegebenenfalls notwendig sind.

2.1.2 Ausstattung der Räume und des Außenbereichs

Die angemieteten Räumlichkeiten müssen besondere Anforderungen erfüllen:

Sie sollten eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen. Außerdem sollten sie der Altersgruppe der zu betreuenden Kinder entsprechend ausgestattet sein. Hierbei und beim gegebenenfalls erforderlichen Umbau sind die Sicherheitsvoraussetzungen der Kommunalen Unfallversicherung zu beachten (bei Ihrer Fachberatung Kindertagespflege erhältlich).

- ✓ **Gruppenräume:** Zwei ausreichend große Räume müssen zur Verfügung stehen, die als Gruppenraum und als Schlaf-/Ruhe-/Multifunktionsraum genutzt werden können (pro Kind mindestens 2 qm im Schlafräum).
- ✓ **Flur mit Garderobe:** Im Flur sollte es eine Garderobe geben, an der die Kleidung der Kinder genügend Platz findet und wo den Kindern die Möglichkeit gegeben ist, das An- und Ausziehen in angenehmer, entspannter Atmosphäre zu üben.
- ✓ **Küche:** In der Küche muss die Essenszubereitung bzw. -verteilung bewerkstelligt werden. Zwei Waschbecken sowie eine Spülmaschine sind erforderlich.
- ✓ **Bereich zum Essen:** Ein Bereich, in dem die gemeinsamen Mahlzeiten eingenommen werden können, muss in der Küche oder einem anderen Raum eingerichtet sein.
- ✓ **Sanitärbereich:** Generell werden zwei Sanitärbereiche empfohlen. Davon sollte einer kindgerecht ausgestattet sein und über einen Wickelplatz, gegebenenfalls auch mit Heizlampe, verfügen.
Wenn Schulkinder betreut werden, müssen zwei Sanitärbereiche vorhanden sein, um die Geschlechtertrennung gewährleisten zu können.
- ✓ **Büro:** Um die Unterlagen datenschutzkonform aufbewahren zu können, ist ein Büro oder ein Büro-Eck mit verschließbaren Schränken erforderlich.
- ✓ **Außenspielfläche:** Angrenzend an die Betreuungsräume sollte eine Außenspielfläche vorhanden sein, auf der Spielgeräte, ein Sandbereich und ausreichend Freifläche zur Verfügung stehen, damit die Kinder genügend Möglichkeiten zur Bewegung und Exploration haben. Außerdem ist ein überdachter Bereich von Vorteil, damit die Eltern in der Bring- und Holsituation Kinderwagen abstellen können.
Der Garten muss eingezäunt sein.
Darüber hinaus ist es günstig, wenn sich ein fußläufig gut erreichbarer Spielplatz oder Park in der Nähe befinden. Die Spielgeräte müssen die Auflagen der Kommunalen Unfallversicherung erfüllen.

- ✓ **Schuppen:** Für Spielgeräte, Bobbycars etc. sollte ein Schuppen oder Ähnliches verfügbar sein.
- ✓ **Parkmöglichkeiten:** Mindestens zwei Parkplätze müssen für die Eltern zur Verfügung stehen.

2.1.3 Mehrere Großtagespflegestellen in einem Gebäude

Sollen mehrere Großtagespflegen in einem Gebäude eröffnet werden, ist eine **konzeptionelle** und **organisatorische Trennung** in der praktischen Arbeit zwingend erforderlich, damit der familiäre Rahmen der Kindertagespflege erhalten bleibt. Auch eventuell vorhandene Außenflächen, wie beispielsweise ein Garten, müssen entweder voneinander abgegrenzt sein, oder es muss eine verlässliche konzeptionelle Regelung zur getrennten Nutzung vorliegen. Die Unabhängigkeit der einzelnen Großtagespflegestellen ist konzeptionell, organisatorisch und in der praktischen Arbeit sicherzustellen.

3 Wichtige Formalitäten

Hinweis: Großtagespflegestellen sind im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen kein Sonderbau.

3.1 Nutzungsänderung

Für die Etablierung einer Großtagespflegestelle in angemieteten Räumlichkeiten ist eine Genehmigung hinsichtlich der Nutzung dieser Räumlichkeiten erforderlich (= Nutzungsänderung). In der Bayerischen Bauordnung sind bauliche und brandschutztechnische Auflagen geregelt.

Die Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderung muss die Besitzerin bzw. der Besitzer der in Frage kommenden Räumlichkeiten beim zuständigen Bauamt beantragen.

Diese Nutzungsänderung muss vorliegen, bevor die Räumlichkeiten abgenommen und die Pflegeerlaubnisse erteilt werden können. Die Betreuungsverträge mit den Eltern dürfen erst nach Erteilung der Pflegeerlaubnisse abgeschlossen werden.

3.2 Zweckentfremdungsbescheinigung

Wenn in ursprüngliche Wohnräume eine Großtagespflegestelle etabliert werden soll, muss die Besitzerin bzw. der Besitzer der Immobilie mit dem örtlichen Bauamt klären, ob eine Zweckentfremdungsbescheinigung beantragt werden muss.

3.3 Raumabnahme vor Eröffnung der Großtagespflegestelle

Die Räumlichkeiten müssen vor der Eröffnung von der zuständigen Mitarbeiterin der Fachberatung Kindertagespflege abgenommen, ein Finanzplan erstellt und ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden.

3.4 Förderung

Wenn die Gemeinde zustimmt, kann eine Förderung nach Art. 20a BayKiBiG beantragt werden (nähere Informationen in Kapitel 13.2).

4 Personal

4.1 Pflegeerlaubnis

Generell gilt: Wer Kinder außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten, während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, mehr als drei Monate betreuen möchte, benötigt nach § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis.

Um in einer Großtagespflege arbeiten zu können, ist unabhängig von der Anzahl der Betreuungsstunden eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich (siehe Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflegeperson_Voraussetzungen und Nachweise.pdf).

4.2 „Team“

Das BayKiBiG benennt in Art. 9 Abs. 2 die fachlichen Bedingungen für den Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen. Maximal können sich drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen.

Bei Eröffnung einer Großtagespflegestelle sollte mindestens eine Kindertagespflegeperson mehrere Jahre Erfahrung im Bereich der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege vorweisen können.

In Großtagespflegestellen dürfen keine Praktikantinnen oder Praktikanten eingesetzt werden. Ausnahmen stellen die vom Landratsamt Starnberg vermittelten Personen dar, die im Rahmen ihrer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson Hospitationsstunden ableisten.

4.3 Fort- und Weiterbildung

4.3.1 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bei Aufnahme der Tätigkeit

Je nach beruflicher Vorerfahrung müssen die Bewerberinnen und Bewerber zusätzliche Qualifizierungseinheiten zur Großtagespflege und zu den besonderen Anforderungen in der Kindertagespflege absolvieren.

Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson über 160 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) müssen zusätzlich eine Fortbildung zum Thema „Großtagespflege“ belegen.

Pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen/Erzieher, Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen) und Ergänzungskräfte (Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger) müssen sich gezielt zu den Grundlagen der Kindertagespflege im Rahmen von 30 UE innerhalb des ersten Tätigkeitsjahres fortbilden. Ein entsprechender Kurs wird bspw. vom Bildungsträger A:KitZ! gGmbH im Landkreis Starnberg angeboten.

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger müssen sich zusätzlich im zweiten Tätigkeitsjahr im Rahmen von 30 UE zum Thema „Kindertagespflege“ bzw. „Großtagespflege“ fortbilden.

Die Fortbildungen zum Thema „Kindertagespflege“ und „Großtagespflegestelle“ dienen dazu, sich fachliches Wissen anzueignen und sich zusätzlich mit der Kindertagespflege auseinanderzusetzen (in Abgrenzung zur Arbeit in einer Kindertageseinrichtung und zur eigenen Profilbildung).

Durch die Möglichkeit, theoretisches Wissen zur Kindertagespflege in Fortbildungen zu erwerben, kann nach Absprache mit der zuständigen Fachberatung individuell auf bereits vorhandenes Wissen aufgebaut werden. Somit entsteht eine individuelle Qualifizierung, die auf die Bedürfnisse der Bewerbenden abgestimmt ist.

4.3.2 Regelmäßige Fort- und Weiterentwicklung der Kindertagespflegepersonen

Um eine gute Qualität in der Kindertagespflege gewährleisten zu können, ist die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung verpflichtend und Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Pädagogische Fortbildung

Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, jedes Jahr 15 UE pädagogische Fortbildung zu absolvieren und diese der Fachberatung Kindertagespflege am jeweiligen Jahresende nachzuweisen (Ausnahmen unter 4.3.1).

Erste-Hilfe-Kurse

Alle zwei Jahre muss ein Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (9 UE) absolviert werden. Dies ist eine Auflage der Kommunalen Unfallversicherung. Diese Unterrichtseinheiten zählen nicht zu den nötigen jährlichen pädagogischen Fortbildungen.

Hygiene

Eine jährliche Auffrischung der Belehrung nach IfSG und LMHV kann selbstständig durch Nachlesen und gegenseitiges Abzeichnen geleistet werden.

4.4 Hausbesuche

Kindertagespflegepersonen verpflichten sich generell dazu, angemeldete und unangemeldete Hausbesuche durch die Fachberatung Kindertagespflege zuzulassen.

5 Ersatzbetreuung

Eine Ersatzbetreuung für den krankheitsbedingten Ausfall jeder Kindertagespflegeperson muss gewährleistet und vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sichergestellt werden.

Da eine verlässliche Ersatzbetreuung auch u. U. förderrelevant ist (nach Art. 20a BayKiBiG), empfiehlt es sich, dass sich die Kindertagespflegepersonen selbst um eine Ersatzbetreuungskraft bemühen.

- a) Die Kindertagespflegeperson, die als Ersatzbetreuungskraft zum Einsatz kommt, kann entweder in der Großtagespflegestelle oder bei einem Träger angestellt werden.
Regelmäßigen Kontaktpflege ist die Voraussetzung für den Einsatz im Bedarfsfall.
Die Ersatzbetreuungsperson zählt nicht zum festen Personalstamm der Großtagespflegestelle.
- b) Für den Fall, dass sich in einer Großtagespflege drei Kindertagespflegepersonen zusammengeschlossen haben, ist eine gegenseitige Ersatzbetreuung möglich.

Ohne eine schrittweise Eingewöhnung und eine liebevolle Kontaktpflege kann die Ersatzbetreuung im Bedarfsfall nicht genutzt werden.

Die Finanzierungsmodalitäten müssen im Einzelfall mit dem Jugendamt geklärt werden.

Für die Eltern fallen keine zusätzlichen Kosten für die Ersatzbetreuung an.

6 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept der geplanten Großtagespflegestelle muss vor Eröffnung bei der zuständigen Mitarbeiterin der Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden. Es ist u. a. eine Voraussetzung, um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten.

Im Konzept wird das Alter der zu betreuenden Kinder festgelegt und die Rahmenbedingungen und pädagogischen Schwerpunkte werden erläutert.

Zu den Rahmenbedingungen zählen:

- ✓ Vorstellung der Kindertagespflegepersonen
- ✓ Altersspanne und Anzahl der Kinder
- ✓ Betreuungszeiten
- ✓ Tagesablauf
- ✓ Ernährung
- ✓ Urlaubsregelungen/Feste

Zu den pädagogischen Schwerpunkten zählen:

- ✓ Ablauf der Eingewöhnung
- ✓ Zusammenarbeit mit den Eltern/Elternpartnerschaft
- ✓ Arbeit nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan
- ✓ Zielsetzung der pädagogischen Arbeit, eingesetzte Materialien und praktische Umsetzung

- ✓ gemeinsame Speisenzubereitung, falls in der Großtagespflegestelle selbst gekocht wird
- ✓ Partizipation der Tagespflegekinder

7 *Gesundheits- und Hygienestandards*

- ✓ **Merkblatt:** In der Arbeit mit Kindern wird ein besonders sorgsamer Umgang mit Lebensmitteln gefordert, daher gibt es besondere Anforderungen an die hygienischen Bedingungen, welche in Form eines Merkblattes vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zusammengefasst sind. Die lebensmittelhygienischen Anforderungen sind dementsprechend umzusetzen.
- ✓ **Belehrungen:** Außerdem ist der Fachberatung Kindertagespflege von den Kindertagespflegepersonen eine Infektionsschutzbelehrung nach § 42 IfSG und eine Hygienebelehrung nach § 4 LMHV vor Eröffnung der Großtagespflegestelle nachzuweisen. Diese sollte außerdem mindestens einmal jährlich durchgelesen und mit Datum versehen unterzeichnet werden.
- ✓ **Anmeldung:** Die Lagerung und Zubereitung von Lebensmitteln wird durch die Lebensmittelüberwachung überprüft. Hierzu muss die Großtagespflegestelle beim Fachbereich Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz angemeldet werden (veterinaerwesen@lra-starnberg.de).
- ✓ **Rückstellproben:** Wird das Mittagessen in der Großtagespflege frisch zubereitet, wird von der Lebensmittelüberwachung empfohlen, Rückstellproben im Tiefkühlschrank über mindestens zwei Wochen aufzuheben. Außerdem sollte vor Ausgabe des Essens die Temperatur jeder Speise gemessen und in einer dafür vorgesehenen Liste dokumentiert werden. Die Dokumentation der Temperatur ist auch notwendig, wenn das Essen von einem Caterer geliefert wird.
- ✓ **Aufsichtspflicht:** Die Aufsichtspflicht der betreuten Kinder muss ununterbrochen sichergestellt werden. Aufgrund der Gruppengröße ist es nicht gestattet, dass eine Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit die komplette Mahlzeit zubereitet. Das Essen sollte zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Kinder anwesend sind, vorbereitet werden, sodass es zur entsprechenden Zeit nur noch erwärmt werden muss. Wird das Mittagessen mit den Kindern gemeinsam zubereitet, ist ein besonderes Augenmerk auf Sicherheit und Hygiene zu legen.

8 *Tagespflegekinder und persönliche Zuordnung*

In einer Großtagespflege werden in der Regel acht Kinder von zwei Kindertagespflegepersonen betreut.

Ist eine der Kindertagespflegepersonen pädagogische Fachkraft, können bis zu zehn Kinder betreut werden.

Kindertagespflege ist nach § 23 SGB VIII die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson. Sie ist eine familienähnliche, höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der Kindertagespflegeperson. Dieser Wesensgehalt der Kindertagespflege bleibt auch in der Großtagespflege unberührt. Aus diesem Grund muss Kindertagespflege personenbezogen sein (VGH Mannheim 12.07.2017 - 12 S 102/15 Rn. 42 ff, Novellierung des § 22 SGB VIII in 2021).

Es ist also darauf zu achten, dass die persönliche Zuordnung des Tagespflegekindes zu einer Kindertagespflegeperson schriftlich festgehalten wird. Das bedeutet, dass die Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit ihrer vertraglich zugeordneten Kinder anwesend sein und diese betreuen muss. Eine Aufteilung der wöchentlichen Betreuungszeit eines Tagespflegekindes auf verschiedene Kindertagespflegepersonen ist nicht möglich.

Für den Fall, dass die Gruppe geteilt wird, ist zu beachten, dass die Kinder bei der ihnen zugeordneten Kindertagespflegeperson bleiben.

Besondere Bedeutung hat dies auch im Falle eines Unfalls für den Versicherungsschutz der Kinder.

Eigene Kinder zählen in die Anzahl der betreuten Kinder hinein. Auch für sie muss eine Tagespflegevereinbarung abgeschlossen werden, und sie müssen einer anderen Kindertagespflegeperson zugeordnet sein und primär von dieser betreut werden.

Die Betreuungsverträge mit den Eltern dürfen erst nach Erteilung der Pflegeerlaubnisse abgeschlossen werden.

9 Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII

Eine Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder bedeutsam sind. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, denen gemäß § 8a SGB VIII nachzugehen ist.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Der Schutzauftrag jeder Kindertagespflegeperson wird in einer sogenannten „§ 8a-Vereinbarung“ mit dem Jugendamt konkretisiert und festgehalten (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII).

In dieser Vereinbarung befinden sich vorgeschriebene Handlungsschritte im Falle einer Kindeswohlgefährdung sowie eine Auflistung der „gewichtigen Anhaltspunkte“, die eine Kindertagespflegeperson dazu verpflichten, ihren Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen.

Nimmt eine Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko wahr, so ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII).

Ergänzend dazu haben Kindertagespflegepersonen gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII einen eigenen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Diese Beratung kann anonymisiert durchgeführt werden, so dass nicht einmal die konkreten personenbezogenen Informationen genannt werden müssen. Wenn man dann allerdings zu dem Ergebnis kommt, dass das Jugendamt informiert werden muss (entsprechend § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII), müssen natürlich Namen und Details genannt werden.

[Alle angehenden Kindertagespflegepersonen erhalten eine Einweisung zum Umgang bei Merkmalen einer Kindeswohlgefährdung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.](#)

[Eine Beratung nach § 8a und 8b SGB VIII/Gefährdungsabschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung kann durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei der Fachberatung Kinderschutz in Starnberg stattfinden.](#)

[Kontaktmöglichkeiten: E-Mail: isef@lra-starnberg.de, Tel.: 08151 14877-820.](mailto:isef@lra-starnberg.de)

10 Ansprechpersonen und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Fachberatung Kindertagespflege und den Kindertagespflegepersonen ist uns besonders wichtig.

Pädagogische Fragen

Die Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege stehen den Kindertagespflegepersonen und Trägerinnen und Trägern gerne für Fragen rund um das Thema Kindertagespflege und bei Problemen zur Verfügung.

Frau Gemander: 08151 14877430 (Andechs, Feldafing, Herrsching, Tutzing, Starnberg)
Frau Hauzenberger: 08151 14877484 (Berg, Gilching, Inning, Pöcking, Weßling)
Frau Schmidt: 08151 14877491 (Gauting, Krailling, Seefeld, Wörthsee)

Wirtschaftliche Fragen

Mit finanziellen und wirtschaftlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe:

Frau Heinbücher: 08151 14877634
Frau Deisenberger: 08151 14877608
Frau Sexl: 08151 14877958

11 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflege stattfindet bzw. wo sich die Großtagespflegestelle befindet.

Die örtliche Zuständigkeit für die Erbringung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII richtet sich nach § 86 SGB VIII. Demnach ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die staatliche Förderung ist immer der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn die Kindertagespflegepersonen bei einem Träger angestellt sind, müssen mit diesem die Rahmenbedingungen und die fachliche Ausgestaltung schriftlich im Rahmen einer Trägervereinbarung geregelt werden. Hierbei werden beispielsweise Regelungen zur Finanzierung, Anstellungsverträge für die Kindertagespflegepersonen, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Beteiligten festgehalten.

12 Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten durch die jeweilige Kindertagespflegeperson und den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgesetzt.

Auch wenn eine volle Auslastung zur Finanzierung der Großtagespflegestelle gewünscht ist, ist darauf zu achten, die gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten. Es ist also nicht möglich, Zeitfenster für Bring- und Abholzeiten anzubieten. Es gilt: Betreuungszeit laut Buchungsvereinbarung.

Im Rahmen der Kostenbeitragsübernahme ist zu beachten, dass tägliche Buchungszeiten von 4 bis 5 Stunden für Kinder unter drei Jahren und von 5 bis 6 Stunden für Kinder über drei Jahren in der Regel als ausreichend angesehen werden. Diese Einschränkung der Buchungszeiten betrifft Eltern und alleinerziehende Elternteile, die weder einer Berufstätigkeit, Berufsausbildung oder einem Studium nachgehen, noch in Schulausbildung sind.

Sollte ein höherer individueller Bedarf notwendig sein, weil die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, an beruflichen Weiterbildungs- oder Integrationsmaßnahmen oder an einer Arbeitseingliederungsmaßnahme

teilnehmen oder sich in Schulausbildung oder im Studium etc. befinden, können Kostenbeiträge für höhere Buchungszeiten übernommen werden.

Individuelle Betreuungszeiten aufgrund eines sozialpädagogischen Bedarfs sind von dieser Regelung ausgenommen. In diesen Fällen ist vorab mit der Fachberatung Kindertagespflege eine entsprechende Klärung notwendig.

Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson (z. B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Eltern usw.).

Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind diese unverzüglich anzupassen. Eine Veränderung der Betreuungszeit ist nur zum nächsten Ersten eines Monats möglich und von den Personensorgeberechtigten vorab rechtzeitig schriftlich in Form einer Änderungsbuchung zu beantragen.

13 Finanzierung der Großtagespflegestellen im Landkreis Starnberg

Trägerinnen bzw. Träger von Großtagespflegestellen sind entweder die selbstständigen Kindertagespflegepersonen (GbR) oder eine Anstellungsträgerin/ein Anstellungsträger.

Bei Festanstellung leitet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung an die Trägerin/den Träger der Großtagespflege weiter. Hierfür ist dem Jugendamt eine Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorzulegen.

Im Eröffnungsmonat dürfen die Tagespflegeverhältnisse ab dem Monatsersten abgeschlossen werden, auch wenn die Kinder schrittweise eingewöhnt werden.

Ab dem Folgemonat müssen die Tagespflegeverhältnisse ab dem tatsächlich ersten Tag der Eingewöhnung- bzw. Betreuung abgeschlossen werden.

13.1 Großtagespflegestellen nach Art. 20 BayKiBiG

Die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege erhalten in der Regel wie bei der klassischen Kindertagespflege vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Hinzu kommt ein differenzierter Qualifizierungszuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG sowie Zuschüsse zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung.

13.2 Großtagespflegestellen nach Art. 20a BayKiBiG

Seit 1. Januar 2013 besteht für Großtagespflegestellen unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Fördermöglichkeit nach Art. 20a BayKiBiG, indem die staatlichen Fördermittel an die Großtagespflegestelle weitergegeben werden.

Die für die Großtagespflege zuständige Gemeinde (Wohnort des Kindes) kann die kindbezogene staatliche Förderung beantragen und mit dem gleich hohen Eigenanteil an die Trägerin/den Träger der Großtagespflege weiterreichen, sofern die in Art. 20a BayKiBiG definierten Qualitätskriterien umgesetzt sind. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, ein Rechtsanspruch der Großtagespflegestelle auf kindbezogene Förderung gegenüber der Gemeinde besteht nicht.

Die Kindertagespflegepersonen haben zusätzlich Anspruch auf die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII sowie auf die Versicherungszuschüsse (siehe Kapitel 13.1), nicht aber auf den Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 BayKiBiG.

In nach Art. 20a BayKiBiG geförderten Großtagespflegestellen muss unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig sein. In jedem Fall muss die pädagogische Fachkraft mindestens ein vertraglich zugeordnetes Kind haben, das diese Voraussetzungen erfüllt. Nur zu den Betreuungszeiten der pädagogischen Fachkraft dürfen mehr als acht Kinder insgesamt in der Großtagespflegestelle betreut werden.

Die anderen, in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen eines anerkannten Qualifizierungskurses (aktuell mindestens 160 Unterrichtseinheiten) zur Kindertagespflegeperson zertifizieren lassen.

Die Trägerin/der Träger der Großtagespflegestelle beantragt den Abschlag der Fördermittel mittels KiBiG.web bei der Wohnortgemeinde des Tagespflegekinds. Die Auszahlung der staatlichen und gemeindlichen Förderung erfolgt durch die Gemeinde an die Trägerin/den Träger der Großtagespflegestelle.

Bei Gastkindern ist zu klären, ob die zuständige Aufenthaltsgemeinde bereit ist, den kommunalen Förderanteil zu leisten.

Der Zugang und die Eintragungen ins Programm KiBiG.web liegen in der Verantwortung der Mitarbeitenden der Großtagespflegestelle.

14 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage von § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII und der jeweils geltenden Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem SGB VIII im Landkreis Starnberg erhoben.

Für die Eltern besteht kein finanzieller Unterschied, ob sie ihr Kind in qualifizierte Kindertagespflege oder Großtagespflege geben und ebenso wenig, ob die Kindertagespflegeperson selbstständig oder angestellt ist.

15 Richtlinie

Im Übrigen findet die jeweils geltende Richtlinie des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Anwendung.